



# NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER  
AUSGABE 5 | 2019

## Grenzüberschreitende unbesicherte Konzerndarlehen - Rechtsprechungsänderung des BFH

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

mit Urteil vom 27.02.2019, I R 73/16 änderte der BFH seine Rechtsprechung in Bezug auf die Sperrwirkung des Art. 9 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) hinsichtlich der Einkünftekorrektur bei grenzüberschreitenden unbesicherten Konzerndarlehen. In seinen Urteilen aus den Jahren 2014 und 2015 (17.12.2014, I R 23/13; 24.06.2015, I R 29/14) vertrat er noch die Auffassung, dass eine entsprechende Regelung, wie sie in dieser Form in fast allen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen zu finden ist, der nationalen Einkünfteberichtigungsnorm in § 1 Abs. 1 AStG einen Riegel vorschreibt. Wenn innerhalb einer Unternehmensgruppe Darlehen ohne Sicherheiten gewährt werden, müsse letztendlich nur auf den Darlehenszinssatz geschaut werden. Demnach dürften sich gewinnmindernde Ausbuchungen der Darlehensforderungen oder Teilwertabschreibungen hierauf steuermindernd auswirken. Die fehlende Darlehensbesicherung stelle keine fremdunübliche Bedingung im Sinne des Art. 9 OECD-MA dar.

In dem gerade veröffentlichten Urteil ändert der BFH nach überraschend kurzer Zeit seine Rechtsprechung. Dies ist sicherlich insbesondere auf die neue personelle Besetzung im I. Senat des BFH zurückzuführen. Aus Sicht der Praxis ist anzumerken, dass im Kapitalgesellschaftsbereich seit 2008 und im Bereich von Personenunternehmen seit 2015 ohnehin gesetzliche Vorschriften existieren, welche eine Minderung der

Dieser „formale Mangel“ führt nach Ansicht des BFH nach wie vor nicht dazu, dass insoweit eine Fremdunüblichkeit im Sinne des Art. 9 OECD-MA vorliegt. Das Urteil wurde im Bundessteuerblatt veröffentlicht und muss somit von der deutschen Finanzverwaltung umgesetzt werden. Selbstverständlich kann hierin kein Persilschein für eine ungehemmte Inrechnungstellung von Inbound-Management Fees durch ausländische Gruppengesellschaften gesehen werden. Nach wie vor sind möglichst detaillierte Nachweise („Timesheets“) im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung erforderlich. In der Abwehrberatung ist dieses BFH-Urteil aber unter Umständen ein rettender Schutzschild.

Das hier betrachtete BFH-Urteil stellt in mehrfacher Hinsicht eine Neuausrichtung der Rechtsprechung zu grenzüberschreitenden Darlehen in einer Unternehmensgruppe dar. Neben der DBA-Sperrwirkung werden auch die Abgrenzung betrieblich veranlasster Darlehen von durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten Einlagen sowie der sog. Konzernrückhalt neu beleuchtet. Außerdem stehen weitere Urteile vor der Veröffentlichung oder sind anhängig. Hieraus werden sich (hoffentlich) wichtige Erkenntnisse in Bezug auf internationale Finanzierungsfragen in Unternehmensgruppen ergeben.

Zu guter Letzt wendet der BFH auch die viel beachtete EuGH-Rechtsprechung „Hornbach-Baumarkt“ (31.05.2018, C-

ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage ausschließen (sollen). Allerdings wurden bzw. werden noch zahlreiche Fälle offengehalten. Dies zeigt die große Zahl von in letzter Zeit ergangenen Finanzgerichtsurteilen zu solchen Sachverhalten.

Dem BFH-Urteil lässt sich aber auch eine gute Nachricht für Steuerpflichtige entnehmen: Ein BFH-Urteil aus dem Jahr 2012 (11.10.2012, I R 75/11), welches in die gleiche Richtung geht, bleibt von der jüngsten Rechtsprechung unberührt. Demnach wirken sich beispielsweise Entgelte für grenzüberschreitende Dienstleistungen einer ausländischen Muttergesellschaft an ihre inländische Tochtergesellschaft auch dann steuermindernd aus, wenn hierfür vorher keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

382/16) auf den zu beurteilenden Sachverhalt an. Er kommt zu dem Ergebnis, dass diese Grundsätze im vorliegenden Fall keine Bedeutung hätten. Vielleicht „beruhigt“ dies den Gesetzgeber, der dem Vernehmen nach darüber nachdenkt, gesetzliche Regelungen zu schaffen, welche negative Auswirkungen des EuGH-Urteils aus Sicht des Fiskus unterbinden sollen. Wie so oft könnte eine hiermit verbundene überschießende Wirkung auch in Inlandssachverhalten zu erheblichen Belastungen für die Steuerpflichtigen führen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

**Freundliche Grüße**

Prof. Dr. René Schäfer



Der Autor

## Prof. Dr. René Schäfer

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Im Jahr 2003 promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. Seit dem Jahr 2008 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

Seit 2005 ist er Mitarbeiter bei der DORNACH GmbH in Saarbrücken. 2011 wurde er in den Gesellschafterkreis aufgenommen.

Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt.

### Seine Spezialisierung

Internationales Steuerrecht /  
Umwandlungssteuerrecht /  
Transaktionsberatung

### Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken  
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34  
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17  
Mail [rschaefer@dornbach.de](mailto:rschaefer@dornbach.de)



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNACH-Gruppe.  
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



**Herausgeber:** DORNACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,  
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: [international@dornbach.de](mailto:international@dornbach.de)

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.  
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2019 DORNACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.